



**Private Brauereien
Deutschland e.V.**

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

per e-mail: BUERO-VIIB1@bmw.bund.de

Geschäftsstelle Limburg:

Rheinstrasse 11
65549 Limburg

Telefon: (06431) 52 0 48
Telefax: (06431) 53 6 12

Büro Berlin:

Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Telefon: (030) 280 409 48
Telefax: (030) 280 409 49

www.private-brauereien.de
info@private-brauereien-deutschland.de

26.09.2019
ds

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften
Az.: VIIB1 – 72001/020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, dass das Gewerbe des Brauers und Mälzers weiterhin in der Anlage B HwO als zulassungsfreies Handwerk verbleiben soll. Diese Entscheidung ist für uns nicht nachvollziehbar und wird seitens des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. abgelehnt.

Aus unserer Sicht erfüllt das Gewerbe des Brauers und Mälzers die Voraussetzungen und Notwendigkeiten, die Sie selbst in Ihrer Begründung zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften zur Zulassungs- und Meisterpflicht aufgestellt haben. Die Brauwirtschaft stellt mit Bier und anderen Getränken Lebensmittel her, deren Sicherheit und Herstellung in einem komplexen



Verfahren, das höchste Anforderungen an die betriebliche Sorgfalt und die Mitarbeiter stellt, gewährleistet sein muss. Vor diesem Hintergrund ist eine Meisterpflicht erforderlich. Dies haben wir sowohl in der schriftlichen, als auch in der mündlichen Anhörung zu dem beabsichtigten Gesetzesverfahren unterstrichen.

Gleichermaßen haben wir dargelegt, dass „Handwerkliches Brauen von Bier nach dem Reinheitsgebot“ kurz vor der Aufnahme in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes steht. Auch vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Sie selbst ausführen, die Wahrung von Kulturgütern und immateriellem Kulturerbe mache das Vorliegen einer Meisterpflicht erforderlich, ist die Zielsetzung, das Gewerbe des Brauers und Mälzers nicht wieder in die Anlage A rückzuführen, nicht nachvollziehbar.

Schließlich wiederholen wir unseren Hinweis, dass es auch rechtssystematisch einen unverständlichen, sachlich nicht gerechtfertigten Bruch darstellt, die Nahrungsmittelhandwerke des Bäckers, des Konditors und des Fleischers in der Anlage A als zulassungspflichtig zu führen, während das gleichgelagerte Handwerk des Brauers und Mälzers als zulassungsfreies Gewerbe in der Anlage B geregelt wird. Gründe, die eine solche Differenzierung rechtfertigen, sehen wir aufgrund der sachlichen Gegebenheiten und der von uns vorgetragenen Argumente nicht.

Wir bitten Sie deshalb noch einmal nachdrücklich, Ihre Entscheidung zu überdenken und das Gewerbe des Brauers und Mälzers entsprechend dem Votum des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. in die Anlage A HwO rückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Roland Demleitner
Bundesgeschäftsführer